



OSTALBKREIS

RICHTLINEN FÜR DIE INANSPRUCHNAHME DES SCHWERSTBEHINDERTENFAHRDIENSTES IM OSTALBKREIS AB 01.01.2015

1. Berechtigter Personenkreis

Zur Teilnahme berechtigt sind Schwerstbehinderte, die im Ostalbkreis, auch in Heimen, wohnen und den Schwerbehindertenausweis mit dem Aufdruck „aG“ (außergewöhnlich Gehbehinderter) besitzen, soweit

- sie öffentliche Verkehrsmittel wegen Art oder Schwere ihrer Behinderung nicht benutzen können (insbesondere Rollstuhlfahrer),
- sie wegen der Art und Schwere ihrer Behinderung weder ein eigenes Fahrzeug besitzen, noch zur Führung eines solchen in der Lage sind,
- die Benutzung eines in der Familiengemeinschaft vorhandenen Kraftfahrzeuges aus wichtigem Grund nicht möglich ist,
- sie im Besitz eines gültigen Berechtigungsausweises mit Wertmarke sind.

Kinder bis zum Alter von 12 Jahren haben keinen Anspruch auf Berechtigungsscheine.

Eine Begleitperson kann nach vorheriger Anmeldung beim Fahrdienst unentgeltlich mitbefördert werden, soweit es das Platzangebot im Behindertenfahrzeug zulässt. Kinder können als Begleitperson nur dann mitbefördert werden, wenn von den Eltern ein geeignetes Kinder-Rückhalte-System (Kindersitz) für die Fahrt mitgegeben wird.

Seit 01.04.1993 gilt die neue Straßenverkehrsordnung, der gem. Kinder bis zum Alter von 12 Jahren, die kleiner als 1,50 m sind, nur mit einem geeigneten Rückhalte-System in Fahrzeugen mitgenommen werden dürfen.

2. Zweck der Fahrten

Der Fahrdienst soll den Behinderten die Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft ermöglichen. Er kann insbesondere in Anspruch genommen werden zur Teilnahme an kulturellen, kirchlichen, politischen und anderen Veranstaltungen, für Fahrten zur Freizeitgestaltung, Besuch von Vereinen, Sportveranstaltungen, für Besorgungen

des täglichen Lebens, Behördenbesuchen und dergleichen sowie für allgemeine Besuchsfahrten.

Für Fahrten, die nicht solchen Zwecken dienen, kann der Fahrdienst grundsätzlich nicht in Anspruch genommen werden; hierzu gehören insbesondere Fahrten zur Ausbildungs-, Umschulungs- oder Arbeitsstätte sowie zu teilstationären Einrichtungen (Tagespflege/Kurzzeitpflege).

Fahrten, für die andere Kostenträger (z. B. Kranken-, Renten- und Unfallversicherung) aufzukommen haben, wie z. B. Krankentransporte, Fahrten zu therapeutischen Einrichtungen, Akustikern, Optikern oder Orthopäden sind auf deren Kosten im Rahmen der verfügbaren Beförderungskapazitäten möglich.

Fahrten für Selbsthilfegruppen, Behindertenorganisationen, Vereine, Einrichtungen der Alten- und Behindertenarbeit, Städte, Landkreis, welche in deren Auftrag durchgeführt werden, sind auf deren Kosten im Rahmen der verfügbaren Beförderungskapazität möglich.

Bei solchen Fahrten erfolgt die Abrechnung direkt mit den Veranstaltern.

3. Reichweite und Zahl der Fahrten

- Der Schwerstbehindertenfahrdienst kann von Besitzern einer gültigen Wertmarke in Anspruch genommen werden.
- Die Benutzung des Fahrdienstes gilt im Umkreis von 50 km (entspricht 100 kostenlose Freikilometer für Hin- und Rückfahrt).
Es zählt die Strecke vom Standort des Fahrzeugs bis zum Abholort des Fahrgastes, danach zum Zielort des Fahrgastes und zurück zum Standort des Fahrzeugs (= Hinfahrt). Gleiches gilt für die Rückfahrt.
- Benutzen mehrere Berechtigte ein Fahrzeug gemeinsam, entstehen jedem Fahrgast anteilige Kosten. Auch hier gilt als Berechnungsgrundlage die Fahrstrecke vom Standort des Fahrzeugs bis zum Fahrziel und zurück zum Standort.
- Ein Rechtsanspruch auf Beförderung besteht nicht. Der Anspruch auf Beförderung richtet sich nach der Kapazität des Schwerbehindertenfahrdienstes.
- Bei Fahrten, die über den Radius hinausgehen, wird jeder weitere Kilometer dem Fahrgast privat in Rechnung gestellt. (Die aktuellen Preise sind beim jeweiligen Fahrdienst abrufbar.)
- Die Benutzung des Fahrdienstes beinhaltet den ebenerdigen Zustieg (keine Stufen) des Fahrgastes an der Bordsteinkante, die Beförderung in einem geeigneten Fahrzeug sowie den ebenerdigen Ausstieg des Fahrgastes am Zielort.
Eine weitere Betreuung vor Ort, z. B. beim Einkaufen, Spazieren gehen, bei Veranstaltungen, etc. ist auf Wunsch auf eigene Kosten des Benutzers möglich. Der Benutzer muss dies bei dem jeweiligen Fahrdienst vor Antritt der Fahrt anmelden.

